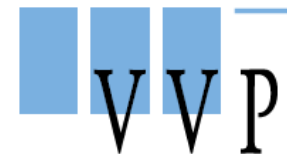


STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSPRÜFER

FACHANWÄLTE



Perspektiven für die Gastronomie

Novemberhilfen

und Überbrückungshilfe

LINGEN

MEPPEN

LATHEN

NEUENHAUS

- ✓ **Novemberhilfen**
 - Erläuterung von Grundlagen
 - Erläuterung von Abgrenzungsfragen für die Gastronomie
 - Ablauf der Beantragung / Kosten / Ausblick

- ✓ **Überbrückungshilfen II (Sep. bis Dez. 2020)**
 - Erläuterung von Grundlagen
 - Ablauf der Beantragung / Kosten

- ✓ **Kurzer Hinweis zur Soforthilfe**

Wer ist antragsberechtigt?

- ✓ Grundsätzlich alle **gastronomischen Betriebe** (Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, etc.)
- ✓ **Beherbergungsbetriebe** (Hotels, Pensionen, gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, etc.)
- ✓ Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.
- ✓ Mischbetriebe? siehe unten...

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- ✓ Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben,
- ✓ Unternehmen, die erst nach dem 30. September 2020 gegründet wurden,
- ✓ Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 dauerhaft eingestellt haben und
- ✓ Freiberufler oder Soloselbständige ohne Mitarbeiter im Nebenerwerb.

Förderhöhe

- ✓ Bemessungsgrundlage ist
 - i.d.R. der Umsatz November 2019.
 - bei Neugründungen ab nach 31.10.19 Umsatz aus Oktober 2020 oder Durchschnittsumsatz seit Gründung.
 - Für Soloselbständigen alternativ der Durchschnittsumsatz 2019.
- ✓ Förderhöhe: 75% der Bemessungsgrundlage x 29/30

Definition von Umsatz

- ✓ Abgrenzung nach den Regeln des Umsatzsteuerrechts
- ✓ Bei der SOLL-Versteuerung (regelmäßig bei Bilanzerstellern):
 - **erbrachter** Umsatz November 2019
- ✓ Bei der IST-Versteuerung (regelmäßig bei EÜR):
 - **bezahlter** Umsatz November 2019
- ✓ Ohne Ansatz bleiben Anlagenverkäufe, Eigenverbrauch, ggf. Konzernumsätze und „Außer-Haus-Umsätze“.

Anrechnung von Umsatz im November 2020 für Hotelbetriebe?

- ✓ Im November erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.
- ✓ Umsätze, die im November über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet.

Anrechnung von Umsatz im November 2020 für Gastronomie?

- ✓ Weil Umsatzerzielung „im-Haus“ nicht möglich ist, kann i.d.R. keine Anrechnung dieser Umsätze erfolgen.
- ✓ „Außer-Haus-Umsätze“ sind anrechnungsfrei, da diese Umsätze bei der Umsatzermittlung „November 2019“ außer Acht gelassen werden.

Was wird auf die Novemberhilfe angerechnet?

- ✓ Überbrückungshilfe November 2020
- ✓ Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen
- ✓ Versicherungsentschädigungen aufgrund der Betriebs-schließung beziehungsweise Betriebseinschränkung
- ✓ Nicht angerechnet werden Darlehensgewährungen, Investitionszuschüsse, Wohngeld oder die verschiedenen Formen der „Sozialhilfe“

Mischbetriebe

- ✓ Betrachtet wird immer jede rechtlich selbständige Einheit (Abgrenzung: i.d.R. Gewerbeanmeldung).
- ✓ Wenn in einer Einheit verschiedene wirtschaftliche Tätigkeitsfelder angeboten werden, handelt es sich um einen Mischbetrieb.
 - Beispiel: Ein Bauernhof betreibt auch Ferienwohnungen (mit Gewerbeschein), die rechtlich nicht vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt sind (kein eigenständiges Unternehmen)

Mischbetriebe

- Weiteres Beispiel: Eine Buchhandlung betreibt auch ein Café
- ✓ Grundsätzlich sind Mischbetriebe antragsberechtigt, wenn der Umsatz im Jahr 2019 sich in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig zuordnen lässt zu wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt vom Lockdown betroffen sind.

Abgrenzungsprobleme bei Mischbetriebe in der Gastronomie

- ✓ Gaststätte mit „Catering“-Umsätzen durch Belieferung von Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, etc.:

Mischbetrieb oder „Außer-Haus-Verkauf“?

- Wenn eine Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes vorliegt nach meiner Einschätzung „Außer-Haus-Verkauf“ und damit ist dieser Umsatz nicht förderfähig aber unkritisch (Rechtslage jedoch nicht klar).

Abgrenzungsprobleme bei Mischbetriebe in der Gastronomie

- ✓ Gaststätte mit „Catering“-Umsätzen durch Belieferung von Veranstaltungen (Hochzeiten, Firmenfeiern, etc.) und von Schulen:

**Direkt betroffen (Gastronomie -> förderfähig) ODER
indirekt betroffen (Caterer -> grds. nicht förderfähig)?**

- Hier muss jeder Fall einzeln bewertet werden!

Abgrenzungsprobleme bei Mischbetriebe in der Gastronomie

✓ Bäckerei mit Café

Gastronomie mit „Außer-Haus-Verkauf“ oder Mischbetrieb (Handwerksbetrieb)

- Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb gelten als Gastronomiebetriebe im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes, damit grundsätzlich Gastronomie mit „Außer-Haus-Verkauf“.

Ablauf

- ✓ Antragstellung über den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt. Eigenantrag in der Gastronomie eigentlich kaum relevant (da i.d.R. keine Soloselbständigen).
- ✓ Kurzfristige Abschlagszahlung (50%, max. 10.000 €)
- ✓ Restzahlung nach finaler Antragsprüfung / Bewilligung
- ✓ Es erfolgt ein Schlussabrechnung bei der NBank durch den StB/WP/RA im Jahr 2021 (z.B. wie hoch sind die Anrechnungsbeträge durch KUG, etc.).

Ablauf

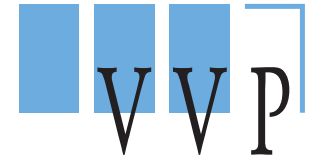
- ✓ **WICHTIG:** Weil die Förderbanken die Antragsdaten zu Prüfzwecken / Identifizierungszwecken mit dem Finanzamt abgleicht, muss unbedingt im Antrag die Bankverbindung angegeben werden, die auch beim Finanzamt für das Unternehmen hinterlegt ist.

Kosten für den Antrag

- ✓ Die Höhe der Kosten ist i.d.R. abhängig vom Aufwand und vom Risiko.
- ✓ Bei Kostenvergleichen immer prüfen, ob die Schlussabrechnung enthalten ist.
- ✓ Viele Kollegen rechnen durchschnittlich ca. 500 € pro Antrag ab, wobei die Spanne bei ca. 200 € beginnt und in großen/komplexen Fällen auch 1.000 € deutlich übersteigen kann.

Ausblick

- ✓ Nach heutigem Stand ist damit zu rechnen, dass nach den Novemberhilfen auch Dezemberhilfen beantragt werden können.
- ✓ Die Rahmenbedingungen sollen sich dabei nicht wesentlich ändern.



Wesentliche Antragsvoraussetzungen

- ✓ keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum 31.12.2019
- ✓ Umsatzeinbruch bedingt durch die Corona-Pandemie
- ✓ Meldung beim deutschen Finanzamt
- ✓ Betriebsstätte oder Sitz im Inland
- ✓ Gründung vor dem 31.10.2019



Antragsvoraussetzungen

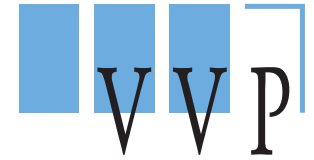
- ✓ Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.

ODER

- ✓ Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Förderhöhe für die Monate September bis Dezember

- ✓ Umsatzeinbruch $> 70\%$ → Erstattungssatz 90%
- ✓ Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ bis $\leq 70\%$ → Erstattungssatz 60%
- ✓ Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ bis $< 50\%$ → Erstattungssatz 40%
- ✓ Umsatzeinbruch $< 30\%$ → keine Erstattung



Geförderte Kosten

- ✓ Fixkosten des jeweiligen Monats, sofern diese vor dem 1. September 2020 begründet sind
- ✓ Personalkosten, sofern diese nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind (pauschaler Ermittlungsansatz)
- ✓ Kosten für Azubis
- ✓ Es ist immer eine detaillierte, monatsweise Prüfung nötig!

Ablauf

- ✓ Antragstellung über den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt
- ✓ Auszahlung nach finaler Antragsprüfung / Bewilligung
- ✓ Es erfolgt ein Schlussabrechnung bei der Nbank durch den StB/WP/RA (tatsächlicher Umsatzrückgang Sep. bis Dez., tatsächliche Kosten, etc.).

Kosten der Beantragung

- ✓ Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Aufwand und vom Risiko.
- ✓ Bei Kostenvergleichen immer prüfen, ob die Schlussabrechnung enthalten ist.
- ✓ Viele Kollegen rechnen durchschnittlich ca. 750 € pro Antrag ab, wobei die Spanne bei ca. 400 € beginnt und in großen/komplexen Fällen auch 1.000 € deutlich übersteigen kann.

Ausblick

- ✓ Nach heutigem Stand ist damit zu rechnen, dass nach der Phase 2 der Überbrückungshilfe auch eine Phase 3 für die Monate Januar bis Juni 2021 folgen wird.
- ✓ Neben den Fixkosten sollen dann auch erstmalig Abschreibungen förderfähig sein.
- ✓ Die weiteren Rahmenbedingungen bleiben abzuwarten.

Rückzahlung der Soforthilfen

- ✓ Gerade vielen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben droht die Rückzahlung der Soforthilfen wegen „Überkompensation“
- ✓ Bund und Länder stimmen sich aktuell über die Art und Weise der Ermittlung etwaiger Überkompensationen ab.
- ✓ Die NBank gab deshalb vor einigen Tagen den Hinweis, mit einer Rückzahlung zu warten, bis die Modalitäten geklärt sind!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!